

E r g e b n i s

Wir müssen uns also damit abfinden, daß die wünschenswerte letzte Präzision nicht zu erreichen ist, — bei durchschnittlich einer Urkunde im Jahr auch kein Wunder. Trotzdem ist ein recht interessantes Gesamtergebnis zutage getreten. Auch unter Ludwig dem Kinde blieb in Lothringen die Ausfertigung der Diplome keineswegs dem Zufall der Empfängerherstellung überlassen, mit einer einzigen Ausnahme hatten wir bei allen Stücken gute Gründe, sie als Kanzleiprodukte zu erklären, ja es fanden sich deutliche Anzeichen für eine Kanzleikontinuität von der Herrschaft Zwentibolds her. Freilich nur eine einseitige, partielle Kontinuität. Das Bindeglied ist der Erzbischof Ratbod, und was fortlebt, ist allein die an seiner Person, seiner Erzkanzlerwürde und seiner Kirche haftende trierische Sonderkanzlei, die unter Zwentibold im wesentlichen auf die Ausfertigung der Trierer Urkunden beschränkt geblieben war, unter Ludwig dagegen fast alle für lothringische Empfänger bestimmten Präzepte herstellte, mindestens neun (DD. 2. 17. 18. 49. 50. 59. 68. 70. 76), vielleicht aber auch zwölf an der Zahl (auch DD. 7. 16. 36). Entscheidend für diese Beobachtung ist nicht einmal so sehr, daß der aus DZ. 13 bekannte Notar Alberich zweimal namentlich wieder auftaucht (DD. 2. 7), sondern viel mehr, daß Schule und Diktatgewohnheiten der Trierer Kanzlei eindeutig wiederzuerkennen sind. Eine lothringische Königskanzlei im eigentlichen Sinne hat es dagegen nicht mehr gegeben. Um welche Person oder Institution hätte sie sich auch gruppieren sollen, da der König selber ja nicht im Lande war? Was nach der politischen Lage von vornherein eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hatte und von K e h r²⁰⁾ im Prinzip — mehr oder minder intuitiv — bereits erkannt worden ist, das darf auf Grund der Kanzleiuntersuchung nunmehr als gesichert gelten. Von Zwentibolds „Kanzlern“ Waltger und Egilbert und ihren Mitarbeitern findet sich keine Spur mehr, auch von niemand, der — wenn etwa Waltger nicht mehr am Leben war — als Nachfolger gelten könnte. Damit sehen wir umgekehrt aufs bestimmteste unsere Annahme bestätigt, daß eben Waltger (und an seiner Stelle zeitweilig Egilbert) der Urkundenreferent, der Kanzleinotar im Gefolge Zwentibolds gewesen war.

Was die Kanzleipraxis angeht, so entnehmen wir aus der zweimaligen Nennung des ostfränkischen Notars Ernust (DD. 36. 57), daß es nicht gleichgültig war, wessen Name in der Beglaubigungszeile erschien, daß vielmehr eine persönliche Beteiligung des rekognoszierenden Notars am

²⁰⁾ K e h r, Kanzlei Ludwigs d. K. S. 36.